Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 25.

(Nr. 11425.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Kattowitz. Vom 23. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom $\frac{\text{11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)}}{\text{27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)}}$ wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Kattowitz, zu dessen Ausführung der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Gleiwitz das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der in der Gemarkung Chorzow belegenen Grundstücke Kartenblatt (Flur) 7 Parzelle Nr. $\frac{800}{77}$, $\frac{803}{78}$ und $\frac{807}{80}$ durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 15. April 1915 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 23. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Ausgegeben zu Berlin den 4 Mai 1915.

(Nr. 11426.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulfen nach Hervest im Kreise Recklinghausen. Vom 24. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von den Gemeinden Wulfen und Hervest im Landkreise Recklinghausen auszuführenden, mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Ausbau des öffentlichen Weges von Wulfen nach Hervest als Kreisstraße stattfindet.

Berlin, den 24. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 15. März 1915 vom Staatsministerium vollzogene Statut für die Moorwiesen-Entwässerungsgenossenschaft Neuhöfchen-Jordan in Neuhöfchen im Kreise Züllichau-Schwiebus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 15 S. 148, ausgegeben am 10. April 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. März 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Randow zur Erwerbung eines in der Gemarkung Gotzlow belegenen, der Aktiengesellschaft Hedwigshütte gehörenden Grundstücks für die künstlerische Ausgestaltung der Umgebung des von der Provinz Pommern errichteten Bismarckdenkmals bei Stettin und zur Anlage einer Fahrstraße zum Denkmal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 16 S. 138, ausgegeben am 17. April 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.